

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL6

HS 2024

Der Grundsatz von Treu und Glauben

§ 10



Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

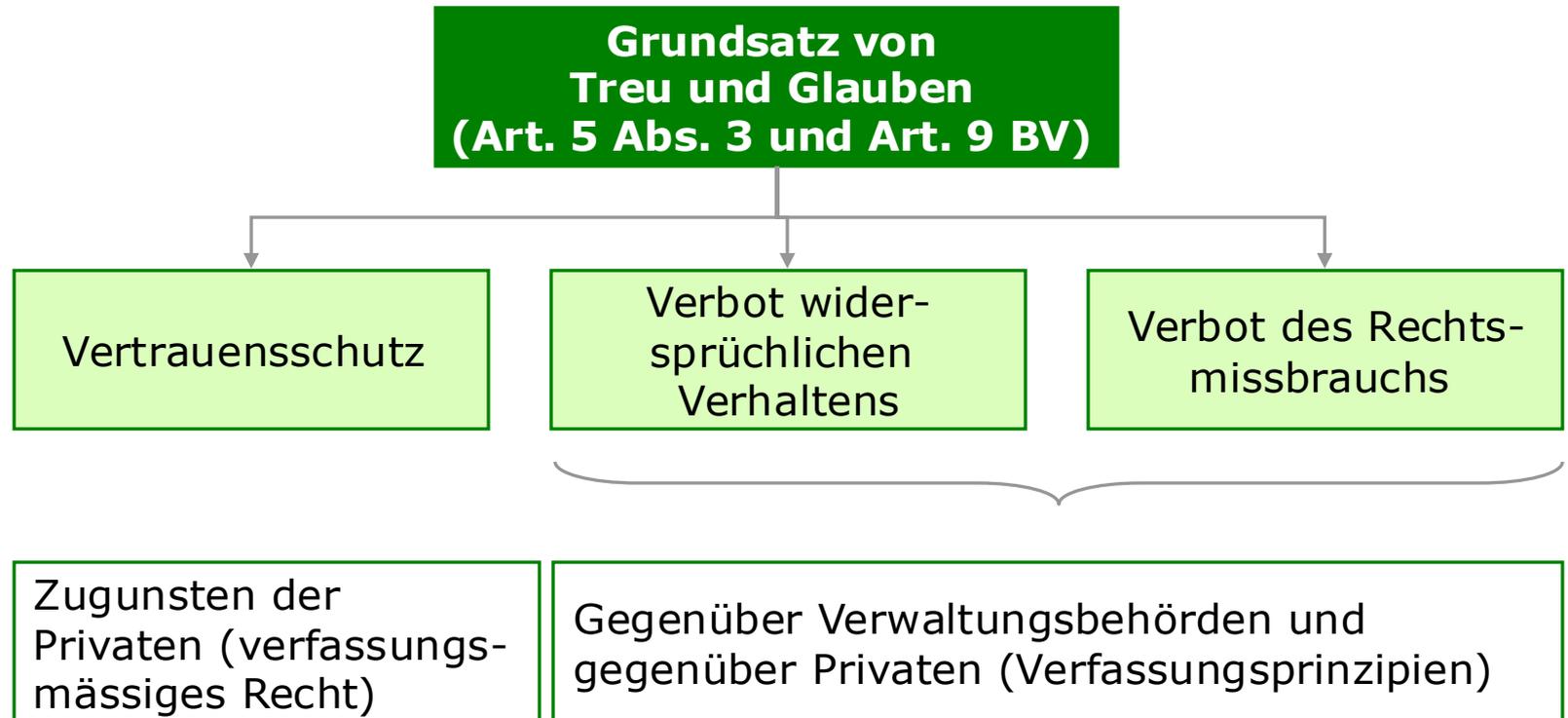
² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.



Vertrauensschutz kann der «richtigen» Rechtsanwendung entgegenstehen (Legalitätsprinzip)

Es braucht:

1. Vertrauensgrundlage
2. Vertrauen
3. Vertrauensbetätigung (Dispositionen)
4. Kausalzusammenhang
5. Interessenabwägung
(Etwas ausführlicher: falsche Auskunft der Behörden)

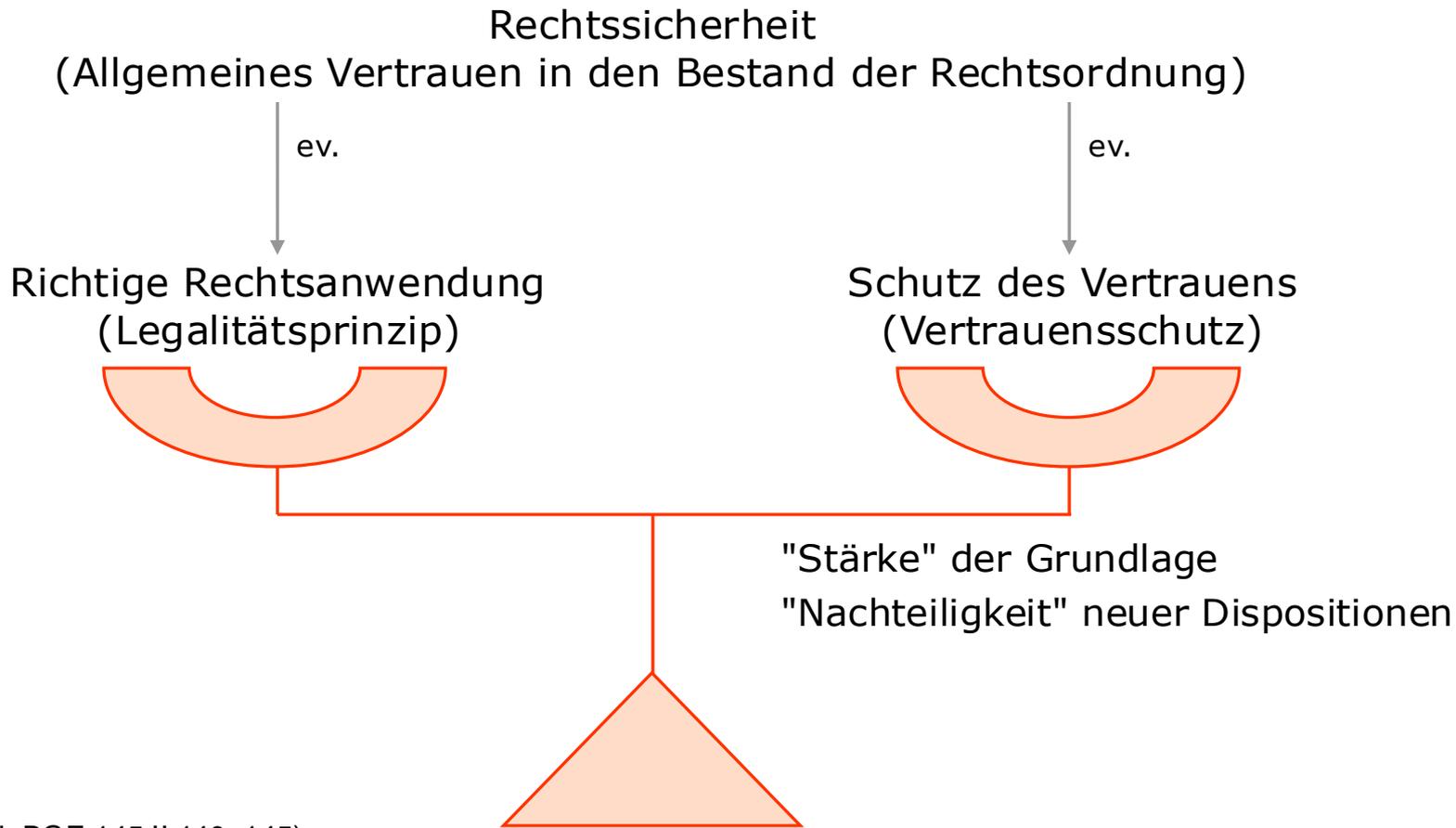
Die Rechtswirkungen des Vertrauensschutzes sind unterschiedlich

**«In jedem Fall sind alle Aspekte des Einzelfalls einzubeziehen»
(BGE 137 I 69, 71 f. E. 2.3)**

Vertrauens- grundlage (1)

- Verfügungen/Entscheide (§ 16)
- Verwaltungsrechtliche Verträge (§ 17)
- Verwaltungs- und Gerichtspraxis (§ 8; vgl. aber BGE 142 V 239, 243 E. 3.4 zur Verwaltungspraxis)
- Auskünfte und Zusagen (vgl. BGE 143 V 95, 103)
 - genügend bestimmt (Eignung)
 - von zuständiger Behörde
 - vorbehaltlos
 - individuell?
 - keine Änderung von Sachverhalt oder Gesetzgebung
- Grundsätzlich **nicht**
 - Rechtsetzungsakte (Gesetze/Verordnungen; vgl. BGE 145 II 140, 145 E. 4)
 - Raumpläne (§ 14)
 - Duldung rechtswidriger Zustände

Vertrauen (2)	<ul style="list-style-type: none">• Kenntnis der Vertrauensgrundlage• Nichterkennen einer allfälligen Fehlerhaftigkeit <i>(siehe BGE 142 IV 299, 303 f. für die Beurteilung der Kenntnisse von professionellen Rechtsvertretern)</i>
Vertrauensbetätigung (3)	<ul style="list-style-type: none">• Dispositionen, die nicht ohne Nachteil wieder rückgängig gemacht werden können
Kausalzusammenhang (4)	<ul style="list-style-type: none">• Dispositionen aufgrund der Vertrauensgrundlage
Vorbehalt der Interessenabwägung (5)	<ul style="list-style-type: none">• Vorrang der Gesetzmässigkeit bei gewichtigen öffentlichen Interessen



(vgl. BGE 145 II 140, 145)



Bestandes- schutz	<ul style="list-style-type: none">• Kein Widerruf von Verfügungen• Wiederherstellung von Fristen• Keine Vornahme einer Praxisänderung• Verbindlichkeit unrichtiger Auskünfte und Zusagen
Entschädigung	<ul style="list-style-type: none">• Falls trotz erfüllter Voraussetzungen wegen überwiegender öffentlicher Interessen Bestandesschutz verneint wird (selten)
Übergangs- regelung	<ul style="list-style-type: none">• Dispositionen sollen während einer bestimmten Frist der neuen Rechtslage angepasst werden können

BGE 137 I 69 ff.

X. bestand nach vier Jahren Schule in der Berufsklasse der Musikhochschule des Konservatoriums Freiburg die Ausscheidungsprüfung im April 2008. Diese berechtigte ihn zur Abschlussprüfung, welche - als öffentlich vorgetragener Klavier Vortrag - er am 26. Juni 2008 nicht bestand. Der Grund lag darin, dass er sich in einem Zustand eines offensichtlichen Unwohlseins und einer emotionalen Blockade befand. Die Prüfungskommission entschied danach, dass X. die Prüfung im Oktober 2008 unter Ausschluss der Öffentlichkeit wiederholen könne. Am 13. Oktober 2008 bestand dieser das Examen, was ihm durch die Aushängung des von der Kommission unterzeichneten Protokolls mitgeteilt wurde. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2008 wurde ihm bestätigt, dass er die Ausbildung zum Lehrdiplom erfolgreich bestanden habe. Dieses wurde ihm aber nicht auf Einspruch des Direktors später nicht ausgehändigt, weil das einschlägige Reglement keinen Vortrag unter Ausschluss von Publikum zulasse.



BGE 137 I 69 ff.

- 1. Vertrauensgrundlage**
- 2. Vertrauen**
- 3. Vertrauensbetätigung (Dispositionen)**
- 4. Kausalzusammenhang**
- 5. Interessenabwägung**

Fragen der Studierenden

Infomail vom 16.09.2024

Grusswort des Studiendekans

Liebe Studierende

Teilrevision Anerkennungsrichtlinien (RLA)

Änderungen der RLA per Herbstsemester 2024:

1. Seit dem HS 2024 werden sämtliche anerkehbaren Studienleistungen von nichtschweizerischen Hochschulen mit «bestanden» anerkannt und angerechnet. Als Übergangsbestimmung gilt, dass Studierende, die zwischen 1. August 2024 und 31. Oktober 2024 ein Gesuch um Anerkennung stellen, wählen können, ob die zu anerkehbenden Studienleistungen gesamthaft mit Note oder mit «bestanden» anerkannt werden sollen. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Anerkennungsgesuchs.
2. Die Anerkennung des Moduls Völkerrecht/Europarecht ist ab dem 1. November 2024 ausgeschlossen, wenn es im Rahmen einer Summer oder Winter School absolviert wurde. Die Anerkennung von bestandenen Summer/Winter Schools als Völkerrecht/Europarecht, ist möglich, sofern das zugehörige Anerkennungsgesuch bis und mit 31. Oktober 2024 eingereicht wird. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Anerkennungsgesuchs.



Fragen der Studierenden

DUDEN

Prüfung, die

Wortart: Substantiv, feminin



Prüfung FS 2024



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Frühjahressemester 2024

Öffentliches Recht II

20. Juni 2024



Prüfung FS 2024

Quelle: FlugRevue



Teurer Triebwerkwechsel

Sachverhalt

Am 16. Mai 2024 wechselt ein Luftfahrtunternehmen das Triebwerk unter dem rechten Flügel eines seiner Flugzeuge. Ein solcher Triebwerkwechsel muss vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) geprüft werden (sog. «Musterzulassung»). Die Prüfung erfolgt ohne Beanstandungen. Am 17. Juni 2024 erlässt das BAZL eine Verfügung über die Kosten der Prüfung und stellt dem Luftfahrtunternehmen den Betrag von CHF 1'000.-- in Rechnung. Die Verfügung trifft am 18. Juni 2024 beim Luftfahrtunternehmen ein.

Prüfung FS 2024

Das Luftfahrtunternehmen bezweifelt, dass für die Gebührenerhebung eine ausreichende Grundlage besteht und dass die Gebührenerhebung vorliegend korrekt erfolgt ist. Der Mitarbeiter des BAZL habe für die Prüfung eine gute Stunde Arbeitszeit (inkl. Weg) aufwenden müssen. Das Luftfahrtunternehmen bringt weiter vor, ein Mitarbeiter des Unternehmens habe vor dem Triebwerkwechsel mit dem BAZL telefoniert. Die Mitarbeiterin des BAZL habe im Gespräch gesagt, die Gebühr werde «wohl nur wenige Hundert Franken» betragen. Darauf habe man sich verlassen; der Triebwerkwechsel sei nicht dringend gewesen und hätte auch im Ausland und damit ohne weitere Prüfung in der Schweiz erfolgen können.

Das BAZL bestreitet die tatsächlichen Ausführungen des Luftfahrtunternehmens grundsätzlich nicht. Die Auskunft sei aber nur mündlich und nicht vorbehaltlos erteilt worden. Den Mindestbetrag hätte das Luftfahrtunternehmen mit einer einfachen Durchsicht der Gebührenverordnung des BAZL erkennen können. Die Prüfung eines Triebwerks sei eine qualifizierte, für die Flugsicherheit entscheidende Tätigkeit. Das BAZL weise im Übrigen einen tiefen Selbstfinanzierungsgrad von nur 20 % auf (was zutrifft).



Musterlösung

1. Eignung der Auskunft zur Begründung von Vertrauen
2. Zuständigkeit der auskunfterteilenden Behörde
3. Vorbehaltlosigkeit der Auskunft
4. Unrichtigkeit der Auskunft nicht erkennbar
5. Nachteilige Disposition aufgrund der Auskunft
6. Keine Änderung des Sachverhalts oder der Gesetzgebung
7. Überwiegendes Interesse am Schutz des Vertrauens in die unrichtige Auskunft gegenüber dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung

Fazit

Rechtsmissbrauch liegt vor

- **in widersprüchlichem Verhalten,**
- **in der zweckwidrigen Verwendung eines Rechts**

1. Parkplätze (BGE 117 Ib 135 ff.)

Die Baubewilligungsbehörde hat die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Projekt verneint, das den Bau von 299 Parkplätzen beinhaltet. Ein Einsprecher stört sich daran, weil gemäss Ziff. 11.4 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Bau eines Parkplatzes, der den Schwellenwert von 300 (heute: 500) Motorwagen übersteigt, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wie ist die Rechtslage?

2. Ferienwohnungen (BGE 145 II 99, 101 f.)

Zwei Grundeigentümer wollten im Ferienort Saanen drei Häuser mit je vier Ferienwohnungen errichten lassen. Zur geplanten Infrastruktur gehörten ein Fitnessraum sowie ein grosszügiger Wellnessbereich. Als im Baubewilligungsverfahren die Vereinbarkeit mit Art. 75b BV (Zweitwohnungen) in Frage stand, reichten die Grundeigentümer eine Projektänderung ein. Diese sah die Nutzung der Wohnungen als Erstwohnungen, aber keine Anpassung der Baupläne vor.

Wie beurteilen Sie das Vorgehen der Eigentümer?

3. Nothilfe (BGE 131 I 166 ff.)

Das Bundesamt für Flüchtlinge trat am 8. April 2004 auf ein Asylgesuch von X. (geb. 1987) nicht ein, da er vermutlich nicht - wie von ihm behauptet - aus Kamerun, sondern vielmehr aus Nigeria stammen dürfte; es forderte ihn auf, das Land umgehend zu verlassen. Dieser Entscheid wurde rechtskräftig. X. befolgte die ihm auferlegte Wegweisung indessen nicht. Seit dem 4. Juni 2004 musste ihn das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit des Kantons Solothurn in der Folge während 147 Tagen mit Nothilfeleistungen von insgesamt Fr. 3'087.- unterstützen. Mit Verfügung vom 29. Oktober 2004 entschied das Departement des Innern des Kantons Solothurn, dass X. keine ordentliche Nothilfe, sondern lediglich noch ein "Zehrgeld" für fünf Tage von insgesamt Fr. 105.- ausgerichtet werde. Sollte er in dieser Zeit nicht ausreisen, erhalte er keine weiteren Hilfeleistungen mehr; nur falls er rechtsgenügend zu beweisen vermöge, dass er sich um eine Rückkehr in seine Heimat ernsthaft bemüht habe, werde ein Antrag auf Ausrichtung zusätzlicher Nothilfe gegebenenfalls neu geprüft.

Begründet wird die Einstellung unter anderem damit, das Verhalten von X. sei rechtsmissbräuchlich. Wie beurteilen Sie dieses Argument?